

An die Anteilhaber:innen des
ERSTE PORTFOLIO BOND EUROPE

24.05.2024

ERSTE PORTFOLIO BOND EUROPE - Änderung der Fondsbestimmungen

ISIN Code: EUR R01: AT0000858527 (A), AT0000812805 (T), AT0000673215 (VTA); CZK R01: AT0000639455 (VTA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie informieren, dass die Fondsbestimmungen des ERSTE PORTFOLIO BOND EUROPE geändert werden. Für Sie ergibt sich durch diese Änderung kein Handlungsbedarf.

Die Änderung der Fondsbestimmungen tritt per **11.07.2024** in Kraft.

Das bedeutet für Sie:

- Die Fondsbestimmungen werden an die aktuellen Musterfondsbestimmungen angepasst.
- Der Investmentfonds orientiert sich zukünftig an einem Vergleichsindex (nähere Angaben zum Index finden sich im Prospekt, Abschnitt II, Punkt 12).

Darüber hinaus werden für den Investmentfonds zukünftig zu mindestens 51 % des Fondsvermögens Finanzinstrumente erworben, die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft werden. Nähere Ausführungen zum vordefinierten Auswahlprozess der Verwaltungsgesellschaft entnehmen Sie dem Prospekt, Abschnitt II, Punkt 12.

Die Fondsbestimmungen sind bei der Erste Asset Management GmbH, Am Belvedere 1, 1100 Wien, bei der Erste Group Bank AG (Depotbank) sowie im Issuer Information Center der Österreichischen Kontrollbank AG unter [issueringfo.oeqb.at](https://www.issueringfo.oeqb.at) unter Dokumententyp „Fondsbestimmungsänderungen“ und Dokumentenname „Langinformation“ in deutscher und englischer Sprache erhältlich.

Den aktuell gültigen Prospekt inklusive der Fondsbestimmungen sowie das „Basisinformationsblatt“ finden Sie auch auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.erste-am.com.

Bei Fragen können Sie sich gerne an kontakt@erste-am.com wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Erste Asset Management GmbH
elektronisch gefertigt

Prüfinformation:	Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können auf der Homepage der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (https://www.signatur.rtr.at/de/vd/Pruefung.html) geprüft werden.
Hinweis:	Dieses Dokument wurde mit einer oder mehreren qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (Art 25 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 („eIDAS-Verordnung“)).